



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00-226
Datum: 25.10.2012

2012/267
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	29.11.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Bebauungsplanes Nr. 226
Planbereich: Castrop-Park Siemensstraße
hier: Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Castrop-Park Siemensstraße“ die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt den Beschluss der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Castrop-Park Siemensstraße“ vor, dessen Aufstellung am 13.09.2012 vom Betriebsausschuss 3 beschlossen wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 beinhaltet Festsetzungen, die nicht mehr den heutigen Zielen der Stadtentwicklung entsprechen und zugleich durch mannigfaltige Überplanungen und Genehmigungen eine Teilfunktionslosigkeit erlangt haben könnte. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan Nr. 226 aufgestellt werden. Die Stadt Castrop-Rauxel beabsichtigt, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Zentren- und Einzelhandelsstruktur weiterhin auf eine städtebaulich-funktional ausgewogene sowie rechtssichere Gesamtkonzeption zu gründen. Der Plan verfolgt insbesondere die Zielsetzung, die brachliegende Gewerbefläche des ehemaligen Gartenmarktes zu überplanen, um mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten im gewerblichen Spektrum auf veränderte Nachfragewünsche reagieren zu können sowie Einzelhandelsbetriebe entsprechend ihrer zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zum Schutz und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche zu steuern.

Da wegen der derzeitigen planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlage Vorhaben zugelassen werden müssten, die die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, ist der Beschluss über eine Veränderungssperre erforderlich.

Der Satzungsentwurf über die Veränderungssperre mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Sitzungsvorlage.